



Hinweise
zur Borkenkäferbekämpfung nach § 68 Landeswaldgesetz

Das Jahr 2018 hat durch die anhaltend warm-trockenen Witterung von April bis November zu einer Massenvermehrung von Borkenkäfern an Fichte und Weißtanne sowie auch zu erheblichen Dürreschäden geführt. Örtlich sind auch im Bodenseekreis erhebliche Schneebruchschäden zu verzeichnen. Die Starkwindereignisse seit Anfang März haben in den Wäldern zahlreichen Sturmschäden, meist Einzelwürfe an Fichte verursacht.

Das Sturmholz und Schneebruchholz stellt ein ideales Brutmaterial für rindenbrütende Borkenkäfer dar.

Aufgrund der hohen Ausgangspopulation von Borkenkäfern, dem Brutraumangebot ist mit einer weiteren Massenvermehrung an Borkenkäfern zu rechnen. Es muss deshalb alles Mögliche getan werden, diese drohende Massenvermehrung in Grenzen zu halten.

Die **untere Forstbehörde des Bodenseekreises** weist deshalb vorsorglich darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswald- und Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzer verpflichtet sind, zur vorbeugenden Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von rindenbrütenden Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Kontrolle von mit Fichten und Weißtanne bestockten Waldbestände auf Sturm-
Schneebruch- und Borkenkäferschäden**
- **rechtzeitiger Einschlag und Aufarbeitung aller umgestürzten, angeschobenen
sowie abgebrochenen Fichten und Tannen sowie Bäume mit Borkenkäferbefall
erkennbar durch abblätternde Rinde, starkem Harzfluss, grünbraunverfärbten
Kronen**
- **am Waldweg liegendes Fichten- und Tannen, dass keine rasche Abfuhr erwarten
lässt, ist vorsorglich mit zugelassenen Insektiziden gegen Borkenkäfer zu
behandeln**

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt das Forstamt gemäß § 68 Abs. 1 LWaldG eine Frist bis spätestens

30. April 2019

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Waldbesitzer mit einer forstaufsichtlichen Anordnung rechnen, deren Umsetzung erzwungen werden kann.

Dienstleistungsangebot des Forstamtes

Sofern Waldbesitzer zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, vermittelt das Forstamt geeignete Forstunternehmer.

Bei gewünschter Vermarktung über das Forstamt ist die Holzaußhaltung vorab zwingend mit dem zuständigen Forstrevierleiter abzusprechen. Außhaltung, Aufarbeitungsqualität (Entastung, Waldbart, Beisägen Stammfuß), Güte und Sortierung müssen entsprechend den Kundenvorgaben erfolgen. Eine korrekte Holzvermessung (Abrundung bei der Durchmesserermittlung, Längenaushaltung mit Zumaß), ist obligatorisch.

Kleinmengen sind unbedingt zu vermeiden! Die Mindestmenge eines vermarktungsfähigen Sortimentes beträgt 10 Festmeter bzw. 10 Raummeter je Polter. Falls die Bereitstellung der Mindestmenge nicht möglich ist, ist eine gemeinsame Konzentration des Holzes mit benachbarten Waldbesitzern an einem zentralen Lagerort zwingend erforderlich. Bei der Holzpolterung ist dabei auf eine korrekte Abfuhrriechung an ganzjährig LKW-befahrten Wegen zu achten. Fichten-/Tannenholz ist immer so zu lagern, dass eine Insektizidbehandlung gegen Borkenkäfer im Bedarfsfall möglich ist. Dabei ist ein Mindestabstand zu Gewässern von 30 m einzuhalten.

Die genannten Vorgaben der Holzbereitstellung sind unbedingt einzuhalten, andernfalls ist eine Vermarktung über das Forstamt nicht garantiert oder kann sogar abgelehnt werden!

Weitere Informationen zur Holzmarktsituation und zur Holzbereitstellung sowie zu den Dienstleistungen des Forstamtes und den zuständigen Forstrevierleitern sind unter:

<https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/wald-forst/dienstleistungen-fuer-privatwald/> erhältlich.

Landratsamt Bodenseekreis, Forstamt